

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 68. Änderung
des Flächennutzungsplans
der Stadt Damme**

**bearbeitet für: Stadt Damme
Fachbereich III
Planen und Bauen
Mühlenstraße 18
49401 Damme**

**bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
19. August 2020**



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung	4
2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf	4
3 Lage des Untersuchungsgebiets.....	5
4 Wirkfaktoren der Planung.....	6
4.1 Baubedingte Faktoren	7
4.2 Anlagebedingte Faktoren	7
4.3 Betriebsbedingte Faktoren	7
5 Fachinformationen	7
5.1 Daten aus dem Informationsdienst Niedersachsen	7
5.2 Daten aus dem batmap-Server	7
6 Faunistische Erfassungen 2018.....	8
6.1 Brutvogelkartierung.....	8
6.2 Methodik	8
6.3 Ergebnisse	8
6.4 Fledermauskartierungen	10
7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	12
7.1 Vögel.....	12
7.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten	12
7.3 Fledermäuse	13
8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	14
8.1 Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.07.).....	14
8.2 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)	14
9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	15
10 Literatur.....	15
10.1 Anhang - Artenschutzrechtliche Protokolle	16
10.2 Am Boden brütende Feldvogelarten (Jagdfasan).....	16

10.3	Struktur gebunden jagende Fledermausarten	18
------	---	----

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1:	Änderungsbereich der 68. F-Planänderung	6
Tab. 1:	Geländetermine faunistische Untersuchungen 2018.....	8
Tab. 2:	Liste aller nachgewiesenen Vogelarten.....	8
Tab. 3:	Liste der 2018 bei Detektorbegehungen im UG nachgewiesenen Fledermausarten ...	10
Tab. 4:	Verbotstatbestände für Offenlandarten	12
Tab. 5:	Verbotstatbestände für Gehölz bewohnende Arten.....	13
Tab. 6:	Verbotstatbestände für Fledermäuse	14

Anlage

Karte 1:	Ergebniskarte Fauna	(1:2.500)
----------	---------------------------	-----------

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Damme beabsichtigt die 68. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Der Änderungsbereich grenzt im Westen an die kürzlich aufgestellten Bebauungspläne Nr. 171 und Nr. 184 an, in denen eine Wohnbauentwicklung vorgesehen ist. Innerhalb des aktuellen FNP-Änderungsbereichs soll ebenfalls eine Wohnbebauung ermöglicht werden.

Die Schritte der Bauleitplanung sind nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ermittelt werden soll hierbei, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ sind Aussagen darüber zu treffen, ob Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) berührt werden. Aufgrund des Umfangs der potenziell betroffenen Artvorkommen werden die Aussagen in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bearbeitet.

Die Änderung von Flächennutzungsplänen und die Aufstellung von Bebauungsplänen an sich können keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht die Bauleitplanung bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar. Die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ist notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Der Änderungsbereich und die möglicherweise betroffene nahe Umgebung wurden in 2018 durch vertiefende ökologische Erhebungen intensiv auf das Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten untersucht.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (**Schädigungsverbot**)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer Artenschutzprüfung wird beispielsweise wie folgt beschrieben:

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV-Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Lage des Untersuchungsgebiets

Der Änderungsbereich der 68. Änderung des FNP der Stadt Damme liegt am südlichen Stadtrand von Damme südlich des Südrings in der Bauerschaft Reselage. Der Änderungsbereich hat eine Größe von 6,35 ha und erstreckt sich auf Ackerflächen zwischen „Turmweg“ im Osten und der Straße „Zu den Klünen“ im Westen. Im Westen grenzt er an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 184 an; im Norden liegt ebenfalls ein Wohnbaugebiet (B-Plan Nr. 171).

Östlich des „Turmwegs“ verläuft der „Dammer Mühlenbach“ in Nord-Süd-Richtung und trennt die offene Landschaft von einem Gewerbegebiet. Westlich der Straße „Zu den Klünen“ liegen landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen (s. Abb. 1).

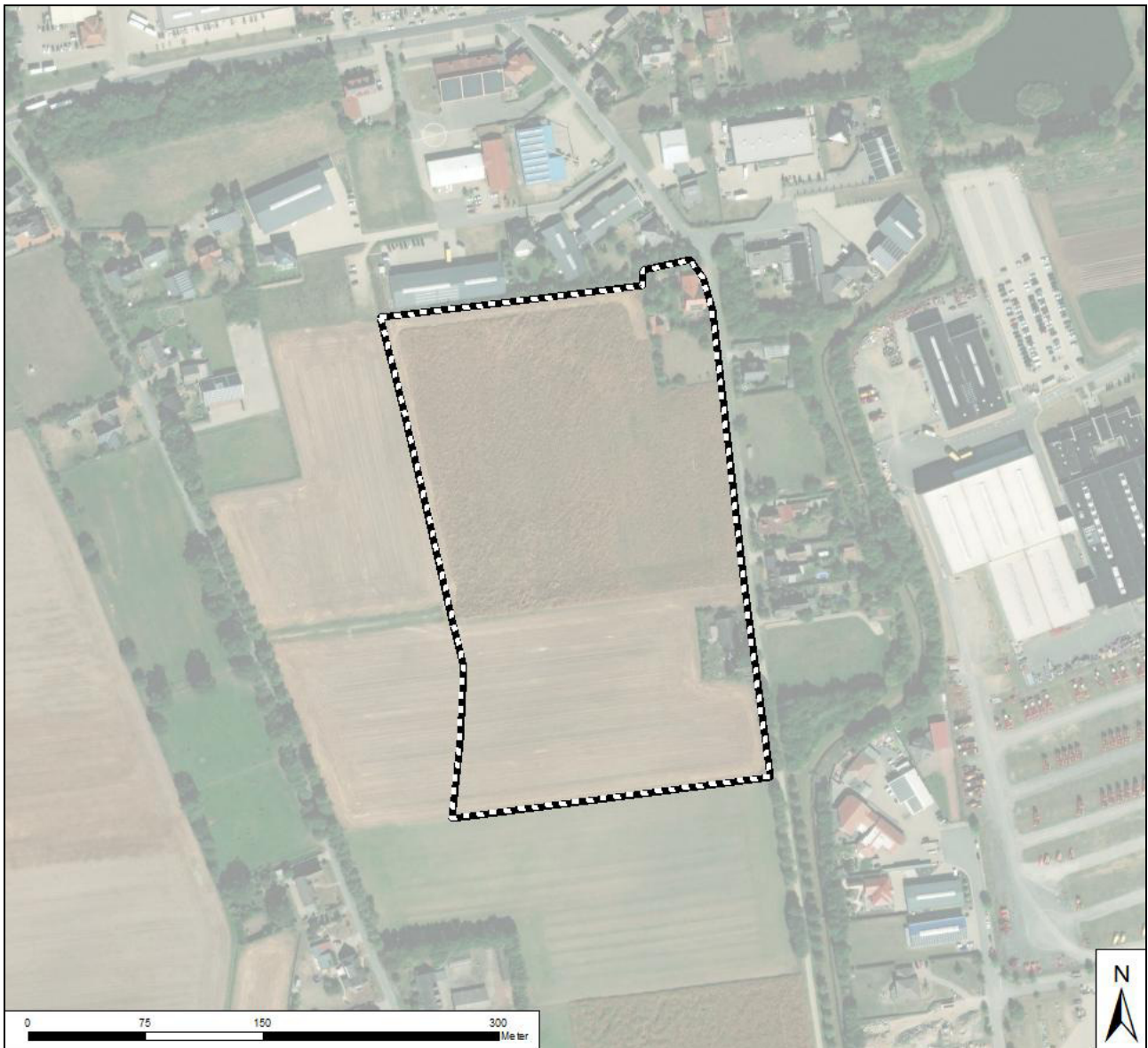


Abb. 1: Änderungsbereich der 68. F-Planänderung

4 Wirkfaktoren der Planung

Besonders und streng geschützte Arten können von verschiedenen Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung,
- Barrierewirkung / Zerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod)
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung und
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).

4.1 Baubedingte Faktoren

Die Einrichtung des Wohngebietes wird eine wahrscheinlich für mehrere Jahre andauernde Bautätigkeit innerhalb des Plangebietes nach sich ziehen. Es ist daher zwischen der ersten Baufeldräumung und den folgenden Eingriffen zu unterscheiden.

Die Ausweisung des Wohngebietes ist vorwiegend auf Ackerflächen geplant. Durch die Herstellung der Baufelder sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können im Fall eines Vorkommens von bodenbrütenden Feldvogelarten bebrütete Gelege verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Baustraßen und die nahe Umgebung.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Anlage eines Wohngebietes auf einer Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Einerseits entstehen neue Strukturen für Gebäudebrüter (z.B. Dohle, Türkentaube, Hausrotschwanz) und durch die Gartengelände und Gehölze vielfältige Biotope für in Gehölzen lebende Arten, andererseits wird der Nahbereich des Wohngebietes bis etwa 100 m für ausgesprochene Offenlandarten als Brutplatz entwertet. Durch die Anlage des Wohngebietes können somit Teile der Ackerfläche nicht mehr von Offenlandarten als Brutplatz genutzt werden. Falls auf der betroffenen Fläche traditionell genutzte Brutplätze von Offenlandarten bestehen, könnten durch Anlage des Wohngebietes die Fortpflanzungsstätten von Offenlandarten betroffen sein.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Wirkungen des Wohngebiets bestehen in der Emission von Licht und Lärm in geringem Ausmaß sowie der Präsenz von Menschen mitsamt ihren Haustieren, wie Hunden und Katzen. Im Vergleich zu unbesiedelten Flächen stellen diese Faktoren eine Beeinträchtigung ungestörter Flächen dar.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Informationsdienst Niedersachsen

In einigen Datenbeschreibungen zu Schutzgebieten und für den Naturschutz bedeutsamen Bereichen sind im Geoinformationssystem des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz Daten zu Biotoptypen und Vorkommen geschützter Arten hinterlegt. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden ggf. vorliegende Daten zu geschützten Arten berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Dümmer, aber nicht in der Nähe von Schutzgebieten, in der Kullisse des Moorschutzprogramms Niedersachsen oder in einem für bestimmte Tiergruppen (Fauna allgemein, Gastvögel, Brutvögel) als wertvoll ausgewiesenen Bereichs.

Dementsprechend können keine weiteren Daten aus Objektbeschreibungen von Schutzgebieten zur Abschätzung des im Raum vorkommenden Arteninventars hinzugezogen werden.

5.2 Daten aus dem batmap-Server

Im Rahmen der Datenrecherche wurde auch die digitale Arten-Informationsplattform für Fledermäuse (batmap) vom NABU Landesverband Niedersachsen abgefragt. Im Umfeld des Plangebietes (ca. 500 m Suchradius) sind keine Fledermausvorkommen verzeichnet (NABU LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN 2020).

6 Faunistische Erfassungen 2018

In 2018 wurden in Abstimmung mit der Stadt Damme sieben avifaunistische Kartierungen zur Brutzeit sowie zwei Fledermauskartierungen durchgeführt (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2018

Datum	Vögel	Fledermäuse	Bemerkungen
28.03.2018	x		Rebhuhn-Balz
12.04.2018	x		Feldvögel
25.04.2018	x		Feldvögel
16.05.2018	x		Feldvögel, Schwalben
23.05.2018	x		Abendbegehung (Nachtigall)
30.05.2018	x		Feldvögel
20.06.2018	x		Eulen, Wachtel
25.06.2018		x	Nachtkartierung
06.08.2018		x	Abendkartierung

6.1 Brutvogelkartierung

6.2 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste 7 Begehungen in der Zeit von Ende März bis Mitte Juni 2018 (siehe Tab. 1). Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurde mit besonderem Fokus auf am Boden brütende Feldvogelarten (z.B. Austernfischer, Feldlerche, Jagdfasan, Kiebitz, Rebhuhn, Schafstelze und Wachtel) geachtet. Weitere ungefährdete Gehölz- und Gebäudebrüter in landesweit günstigem Erhaltungszustand (z.B. Amsel, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube, u.a.) wurden nicht genau auskartiert.

Die Erfassung der Brutvögel orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Alle revieranzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (siehe Tab. 2).

6.3 Ergebnisse

Im Plangebiet wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 12 Vogelarten festgestellt, Stockenten allerdings nur im Überflug. Innerhalb des Änderungsbereichs wurden bis auf Fasane keine Vorkommen von am Boden brütenden Feldvogelarten verzeichnet. An den Gebäuden im Plangebiet brüten Haussperlinge, Ringeltauben und weitere frei in Gehölzen brütende Arten, wie Amsel und Rotkehlchen. Vorkommen gefährdeter Arten wurden nicht angetroffen.

In einer Baumreihe entlang der Straße „Zu den Klünen“ hängen zwei Steinkauz-Nisthilfen. Eine Überprüfung der Röhren ergab, dass diese nicht besetzt waren. Im Rahmen der drei Abend-/Nachtkartierungen wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von Steinkäuzen festgestellt. Ebenso traten auch im Rahmen der Fledermauskartierungen (s.u.) keine Hinweise auf eine Nutzung des Gebiets durch Eulen auf.

Tab. 2: Liste aller nachgewiesenen Vogelarten

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NDS	Status	Anmerkung
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	NG	
2.	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	NG	
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	
4.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	NG	
5.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	BV	Revier nördlich

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NDS	Status	Anmerkung
6.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	NG	
7.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	NG	
8.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	NG	
9.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	in Baumreihe brütend
10.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	NG	
11.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	kN	Brutröhren im Nahbereich
12.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	NG	überfliegend

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

RL NDS: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANNS 2007) Gefährdungskategorie: 0 = ausgestorben, 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, - = nicht bewertet

Status: B = Bruvogel, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, kN = Kein direkter Nachweis

6.3.1 Artenschutzrechtlich bedeutsame Vogelarten

Im Folgenden werden die Ergebnisse für eine Auswahl der festgestellten Arten konkreter beschrieben. Es werden nur die streng geschützten, die nach der Roten Liste in Niedersachsen gefährdeten Arten und die aufgrund ihrer Habitatsprüche potenziell betroffenen Arten (z.B. Bodenbrüter) vertiefend betrachtet.

Die kartographische Verortung der Ergebnisse (s. Ergebniskarte) beschränkt sich auf die Darstellung von Arten mit Brutrevieren im Änderungsbereich.

6.3.1.1 Austernfischer

Im Mai 2018 wurde im Änderungsbereich ein Austernfischer erfasst. Diese Art brütet auch im Binnenland auf vegetationsarmen Flächen. Manchmal kommen auch Brutvorkommen auf Maisäckern vor. Insofern wäre ein Brutvorkommen im Änderungsbereich möglich.

Anhand der vorliegenden Ergebnisse liegen keine Hinweise auf eine Brut von Austernfischern im Änderungsbereich oder der nahen Umgebung vor. Der Austernfischer wurde nur einmalig gegen Ende der Brutzeit erfasst und zeigte kein Revier anzeigendes Verhalten. Es wird angenommen, dass dieses Individuum zu einem Brutpaar in Damme gehört und sich kurzzeitig im Änderungsbereich der 68. Änderung des FNP zur Nahrungssuche aufgehalten hat.

6.3.1.2 Fasan

Im Änderungsbereich und dessen naher Umgebung wurde der Jagdfasan als einzige am Boden brütende Feldvogelart erfasst. Im Rahmen der Kartierungen wurde von März bis Mai jedes Mal mindestens ein Männchen im Süden des Änderungsbereichs beobachtet. Es wurden Revier anzeigende Verhaltensweisen (Rufe „Kollern“) aufgenommen. Ein konkreter Brutplatz wurde nicht verortet. Es ist aber anzunehmen, dass Jagdfasane jährlich im Bereich Änderungsbereich oder nördlich davon ein Revier besitzen und dort möglicherweise auch Bruterfolg haben.

6.3.1.3 Haussperling

An mindestens einem Wohnhaus im Osten des Änderungsbereichs wurden zur Brutzeit wiederholt Haussperlinge festgestellt. Das typische „Tschilpen“ gilt als Revier anzeigendes Verhalten und deutet auf eine Brut an dem Gebäude hin. Haussperlinge brüten meist in Nischen an Gebäuden oder in Nistkästen. Die Art ist aufgrund starker Bestandsrückgänge auf der Vorwarnliste der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel aufgenommen worden.

6.3.1.4 Steinkauz

Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Steinkäuze festgestellt. Brutvorkommen innerhalb des Änderungsbereichs können sicher ausgeschlossen werden. An der westlich gelegenen Straße „Zu den Klünen“ befinden sich allerdings zwei Steinkauzröhren, so dass ein zukünftiges Brutvorkommen unter Umständen möglich ist.

6.4 Fledermauskartierungen

6.4.1 Methodik

Zur Erfassung der Fledermausaktivität fanden zwei Begehungen im Jahr 2018 statt (s. Tab. 1). Die Untersuchungszeit umfasste jeweils etwa 2 Stunden ab Sonnenuntergang bis in die Nacht hinein. Ziel war es neben dem Artenspektrum einen möglichen Quartierausflug und die Raumnutzung im Plangebiet und angrenzender Bereiche zu dokumentieren. Die Erfassung erfolgte mit Batdetektoren (Pettersson D 240 X) und einem Ultraschallmikrofon (Echo Meter Touch 2 Pro). Rufe, die im Gelände nicht sicher einer Art zugeordnet werden konnten, wurden mittels Aufzeichnungsgerät zur späteren Auswertung am PC aufgenommen.

6.4.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Fledermauskartierung mit Angaben zur Gefährdung der Arten in Niedersachsen sind der Tab. 3 und Karte 1 zu entnehmen. Die Rufkontakte wurden für die jeweiligen Kartiertermine dargestellt und nach dem beobachteten Verhalten der Arten aufgeschlüsselt. „Durchflug“ bedeutet einen relativ kurzen Kontakt im Nahbereich. Beim Jagdnachweis wurden die sogenannten „final -“ oder „feeding buzzes“ verhört, die ausgestoßen werden, wenn sich die Fledermaus dem Beuteobjekt nähert und dabei die Rufabstände immer stärker verkürzt.

Tab. 3: Liste der 2018 bei Detektorbegehungen im UG nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NDS	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahmedaten		Gesamt
			25.06.2018	06.08.2018	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2		3	3
Jagd				3	3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2		2	2
Durchflug				2	2
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2		1	1
Jagd				1	1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	1	2	3
Jagd			1	2	3
Anzahl Arten: mind. 3	Gesamtkontakte:		8	1	9

Anzahl Rufkontakte der jeweiligen Arten, dargestellt in der Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach dem jeweils beobachteten Verhalten. Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit der Individuenzahl.

RL NDS: Rote Liste Niedersachsen (aus Theunert 2008)

Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; * = keine Gefährdung anzunehmen

Mit insgesamt 4 nachgewiesenen Arten ist das Bearbeitungsgebiet als mäßig artenreich einzuschätzen. Die Anzahl der Kontakte zeigt eine mittlere bis niedrige Aktivität.

6.4.2.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Die Quartiere befinden sich häufig an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen und ähnliche Strukturen. Die Breitflügelfledermaus gilt als ausgesprochen orts- und quartiertreu.

Im Rahmen der Kartierungen wurden Breitflügelfledermäuse insgesamt dreimal nachgewiesen. Die Tiere wurden dabei jagend festgestellt. Die Kontakte wurden ausschließlich an der Straße „Zu den

Klünen“ westlich des Änderungsbereiches verzeichnet. Über den überplanten Ackerflächen wurden keine Breitflügelfledermäuse festgestellt. Die Ergebnisse der Kartierungen lassen den Schluss zu, dass die westlich des Änderungsbereiches verlaufende Straße und die dort stockenden Gehölze als Jagdraum genutzt werden.

Ein direkter Verlust des Jagdraums ist nicht zu erwarten, da die vorhandenen Gehölze nicht überplant werden und somit weiterhin als Jagdraum genutzt werden können. Hinweise auf eine besondere Funktion der überplanten Flächen als Nahrungsraum liegen nicht vor. Ein Verlust von essentiellen Nahrungsräumen ist somit nicht zu erwarten.

6.4.2.2 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler bejagt den freien Luftraum in großen Höhen und legt nicht selten zwischen Quartier und Jagdgebiet mehr als 10 km zurück. Er gehört zu den typischen Waldfledermäusen, die sowohl Sommer- als auch Winterquartiere in Baumhöhlen haben. Als Jagdgebiete bevorzugen Große Abendsegler offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Die Jagd erfolgt meist in Höhen zwischen 10 und 50 m, wobei in erster Linie große Wasserflächen, Waldgebiete und Einzelbäume als Jagdhabitate genutzt werden. Darüber hinaus werden aber auch Agrarflächen und Siedlungsbereiche als Jagdhabitat genutzt.

Im Rahmen der Kartierungen wurden zwei Große Abendsegler durchfliegend westlich des Änderungsbereichs festgestellt. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die überplanten Ackerflächen eine besondere Funktion als Nahrungshabitat darstellen. Durch die Umsetzung der Planung werden keine Gehölze beansprucht, so dass ein Quartierverlust ausgeschlossen werden kann.

6.4.2.3 Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere.

An einem Termin wurde einmal eine Rauhautfledermaus jagend westlich des Änderungsbereiches festgestellt. Die überplanten Flächen innerhalb des Änderungsbereiches scheinen keine besondere Bedeutung als Jagdlebensraum für die Rauhautfledermaus darzustellen. Hinweise auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte liegen nicht vor, so dass ein Quartierverlust durch die Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden kann.

6.4.2.4 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse wurden in beiden Beobachtungsnächten festgestellt. Als typische Gebäude bewohnende Art nutzen Zwergfledermäuse überwiegend unauffällige Quartiere an Gebäuden. Nistkästen und Baumhöhlen werden ebenfalls als Quartier genutzt, dies jedoch seltener als Gebäude. Als Winterquartiere dienen ebenfalls frostfreie Spaltenquartiere in und an Gebäuden, aber auch Felsspalten und unterirdische Quartiere wie Keller.

Zwergfledermäuse traten ausschließlich im Bereich der westlich verlaufenden Straße „Zu den Klüven“ und den dort stockenden Gehölzen auf. Insgesamt wurden bei den Kartierungen 3 Zwergfledermauskontakte verzeichnet. Für eine vergleichsweise häufige Fledermausart wie die Zwergfledermaus stellt dies einen unterdurchschnittlichen Wert da. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gehölzreihe entlang der Straße „Zu den Klüven“ ein Jagdraum von Zwergfledermäusen darstellt. Über den Ackerflächen wurden keine jagenden Zwergfledermäuse festgestellt.

Durch die Kartierungen liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Zwergfledermäusen genutzt werden.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Vögel

7.1.1 Offenlandarten

Das Planvorhaben nimmt größtenteils Ackerfläche in Anspruch. Grundsätzlich ist die Fläche aufgrund ihrer Struktur und Lage für ein Brutvorkommen von am Boden brütenden Feldvogelarten geeignet. Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Brutvorkommen von gefährdeten Feldvögeln (z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn oder Wachtel) festgestellt. Lediglich die gebietsfremde Art Jagdfasan wurde festgestellt. Ein Brutnachweis erfolgte nicht.

Es wird angenommen, dass die Fasane regelmäßig im Umfeld des Änderungsbereichs vorkommen. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Art im Jahr der Baufelderschließung auch im Plangebiet vorkommt. Insbesondere Ackerbrachen, die nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung entstehen, können von dieser Art und auch von anderen Arten (z.B. Dorngrasmücke, Goldammer, Wiesen-Schafstelze) als Brutplatz angenommen werden. Wenn die Baufelderschließung zur Brutzeit stattfindet besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Jungvögeln.

Zur Vermeidung des Tatbestands der Tötung ist es daher notwendig den Beginn der Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutsaison der potenziell vorkommenden Arten zu legen. Bei einer Erschließung außerhalb des Zeitraums vom 1. April bis 31. Juli also vom 1. August bis 30. März ist eine baubedingte Zerstörung von Gelegen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die Überplanung der Ackerfläche stellt für die Art Jagdfasan keine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist. Fasane finden jedes Jahr neue Brutplätze in dichter, hoher Vegetation, die im ausreichenden Maße auf anderen Acker- und Grünlandsäumen in der Umgebung vorhanden sind.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung: Beginn der Erschließungsarbeiten nur im Zeitraum vom 1. August bis 30. März	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Im Rahmen dieser Begutachtung wird davon ausgegangen, dass die vorhandene Gehölzreihe entlang der Straße „Zu den Klünen“ vollständig erhalten bleibt.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich auch zwei Grundstücke mit Wohnhäusern, Gartengelände und entsprechendem Gehölzbestand, die in ihrem Bestand gesichert bleiben. Im Rahmen der Kartierungen wurden hier keine in Niedersachsen gefährdeten Vogelarten (z.B. Gartenrotschwanz, Rauch- und Mehlschwalbe oder Trauerschnäpper) sowie keine streng geschützten Vogelarten (alle Greifvögel und Eulen) festgestellt. Gärten sind mit weit verbreiteten und landesweit ungefährdeten Gartenvögeln (z.B. Haussperling und Ringeltaube) besiedelt.

Da die Grundstücke mit Wohnhäusern und Gärten gesichert bleiben, ist eine Nutzungsänderung der Grundstücke durch die FNP-Änderung nicht zu erwarten – somit ergibt sich keine direkte Gefährdungslage für hier vorkommende Arten.

Eine Tötung durch partielle Gehölzfällungen wird durch die gesetzliche Vorgabe (Verbot der Gehölzfällung zur Brutzeit gem. § 39 [5] BNatSchG) vermieden. Eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte nach § 44 1 Satz 3 BNatSchG ist selbst bei umfangreicheren Gehölzfällungen auf den genannten Grundstücken nicht zu erwarten, zumal auch durch die entstehende benachbarte Wohnsiedlung Ausweichmöglichkeiten im ausreichenden Maß geschaffen werden.

Im Rahmen der Änderung des FNP ist eine Formulierung von artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die beiden bestehenden Wohngrundstücke nicht erforderlich.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein

7.2.1 Sporadische Nahrungsgäste

Die Flächen innerhalb des Änderungsbereichs dienen als Nahrungshabitat für eine Vielzahl der im Rahmen der Untersuchung nachgewiesenen Vogelarten. Eine besondere Bevorzugung des Eingriffsbereiches durch diese Arten war nicht erkennbar. Aufgrund des großen Angebotes vergleichbarer (Acker)-flächen in der Umgebung kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund des relativ kleinflächigen Entzuges potenzieller Nahrungsflächen nicht festgestellt werden.

Durch die Entwicklung von einem im Vergleich zu der Ackerfläche struktureicheren Wohngebiet entstehen für viele Singvögel und Spechte oder auch Sperber neue Nahrungshabitate. Die durch die Wohnbebauung verdrängten Arten wie Reiher, Störche und einige Greifvögel haben genügend Ausweichmöglichkeiten in die südlichen Stadtrandbereiche.

Insgesamt ist eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für im Änderungsbereich Nahrung suchende Vögel nicht zu erwarten.

7.3 Fledermäuse

Im Änderungsbereich kommen nur an den bestehenden Wohngrundstücken Gehölze und Gebäude als für Fledermäuse nutzbare Strukturen vor. Fledermäuse können diese Strukturen zur Orientierung nutzen. Es traten keine Hinweise auf Quartiere an den Gebäuden oder den Bäumen der Wohnhäuser auf. Allerdings ist eine zweimalige Kartierung keine geeignete Methode, um Vorkommen dort sicher auszuschließen. Es können auch Quartiere dort in den kommenden Jahren bezogen werden.

Im Rahmen dieser Begutachtung wird davon ausgegangen, dass sowohl die vorhandenen Gebäude als auch die wesentlichen Teile der Gärten erhalten bleiben.

Sollte es zu (Teil-) Abbruch- / Umbau- / oder Sanierungsarbeiten an den bestehenden Gebäuden des Änderungsbereichs kommen, ist auf Ebene der Baugenehmigung zu prüfen, ob durch die geplanten Bauarbeiten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (Tötung von übertragenden Fledermäusen, Verlust von Fortpflanzungs-

und Ruhestätten) ausgelöst werden. In den Bebauungsplan ist daher ein Hinweis aufzunehmen, dass bei Abbruch- / Umbau- / oder Sanierungsarbeiten durch gezielte Untersuchungen (ökologische Baubegleitung, ggf. Bauzeiten und Quartierausgleich), artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten werden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind hierfür Fachgutachter / Experten einzubinden.

Im Rahmen der Kartierungen wurden Fledermäuse ausschließlich im Bereich der westlich verlaufenden Straße „Zu den Klünen“ und der dort stockenden Gehölze festgestellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser Bereich sowohl als Jagdraum als auch als (sporadisch genutzte) Leitlinie für Struktur gebunden jagende Fledermäuse fungiert. Diese Gehölzreihe wird von der vorliegenden Planung nicht berührt. Bei einem Erhalt der Gehölze, ist kein direkter Verlust von Jagdräumen oder Leitlinien festzustellen.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Fledermäuse

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bei Abriss/Umbau/Sanierung Prüfung auf Vorkommen von Gebäude bewohnenden Fledermäusen	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

8.1 Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.07.)

Da Teile der beplanten Ackerflächen sich als Brutplatz für Feldvogelarten eignen oder sich zwischenzeitlich zu einer geeigneten Brutfläche z.B. für Feldvögel entwickeln können, ist vorsorglich ein Bauzeiteausschluss zur Brutzeit von Feldvogelarten einzuhalten.

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juli dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Sofern die Bauarbeiten vor der Brutzeit aufgenommen werden und bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden.

Sollte ein Beginn der Erschließungsarbeiten innerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten (vom 15. März bis 30. Juli) unumgänglich sein, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung können dann sensible Bereiche um Brutvorkommen von Ackervögeln ausfindig gemacht und vor Störungen geschützt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

8.2 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02.)

Im Rahmen dieser Begutachtung wird davon ausgegangen, dass die vorhandene Gehölzreihe entlang der Straße „Zu den Klünen“ vollständig erhalten bleibt.

Falls eine Einzelbaumfällung / Rodung / Gehölzbeseitigung dennoch notwendig wird, ist diese in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Der Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen

- **Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz"** (15.03. bis 30.07.)
- **Gehölzfällung im Winter** (01.10. bis 28. / 29.02.)

für die 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Damme eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Für die verbindliche Bauleitplanung ist der Hinweis aufzunehmen, dass im Fall von Gebäudeabrisen/ -umbauten oder –sanierungen eine vertiefende Prüfung auf ein Eintreten des Tötungsverbots für in Gebäuden lebende Fledermäuse zu erfolgen hat.

10 Literatur

KRÜGER & NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256.

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.

NABU LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN (2020): Digitale Arten-Informationsplattform für Fledermäuse auf WebGis Basis. NABU Landesverband Niedersachsen. <http://www.batmap.de/web/start/karte#>. Abgerufen am 08.07.2020.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141. Aktualisierte Fassung Januar 2015. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
VS-RL	Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.




(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

10.1 Anhang - Artenschutzrechtliche Protokolle

10.2 Am Boden brütende Feldvogelarten (Jagdfasan)

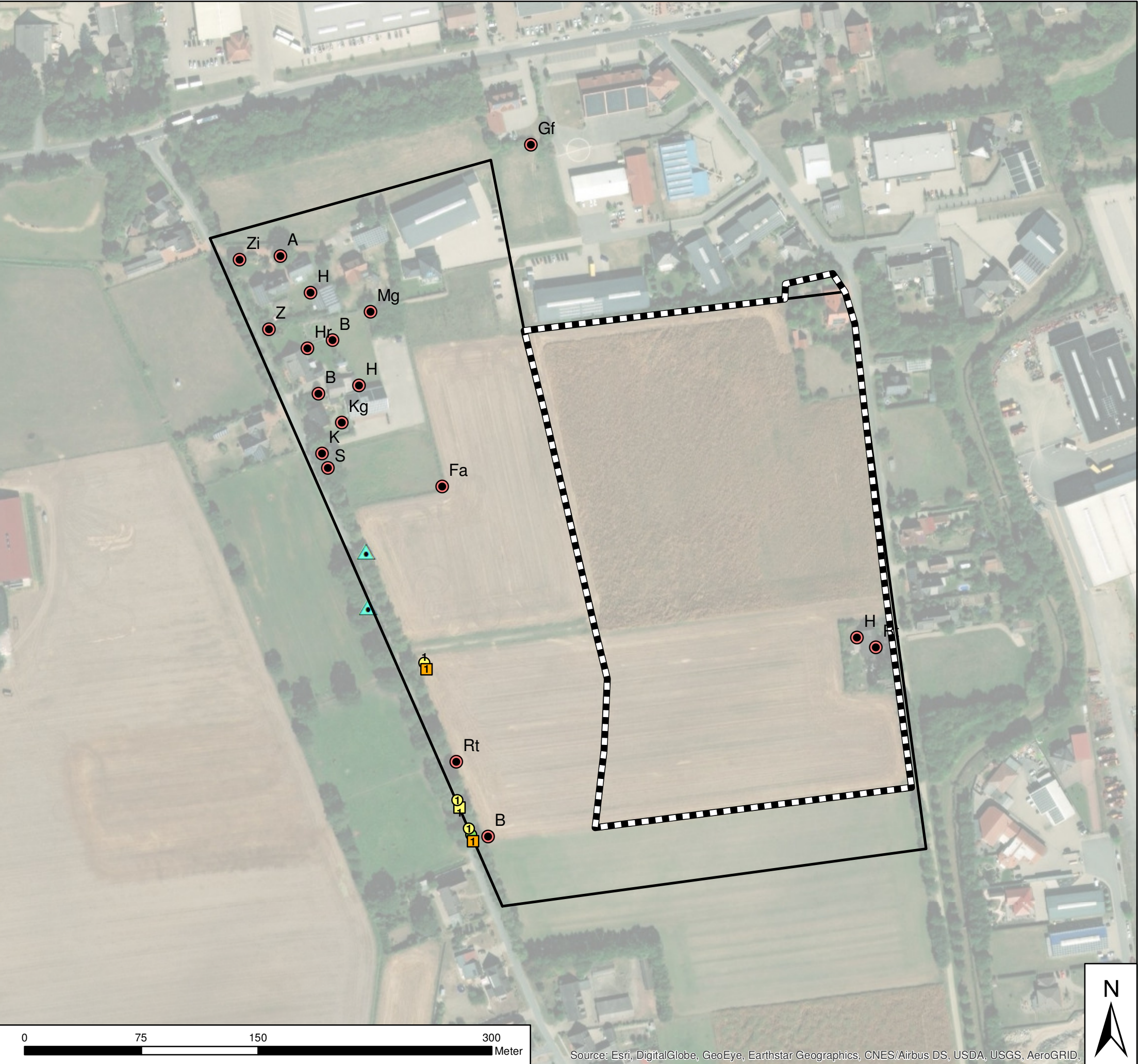
Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
Europ. Vogelart x	Rote Liste Deutschland	Kat.: *	LK Vechta 3414
Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art x	Rote Liste NDS	Kat.: *	
Erhaltungszustand - G (günstig) x, abnehmend - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. • ein Brutvorkommen auf der überplanten Ackerfläche ist nicht auszuschließen • die Eingriffsfläche kann je nach Entwicklung in anderen Jahren als Brutplatz von weiteren Feldvögeln, wie z.B. Dorngrasmücke oder Wiesen-Schafstelze angenommen werden • im Fall eines Baubeginns (Flächenvorbereitung, Baufeldräumung) während einer sensiblen Phase der Brutzeit droht der Verlust von Gelegen			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Bauzeitausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.07.) mit einem Baubeginn außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli)		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

10.3 Struktur gebunden jagende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Struktur gebunden jagende Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>))			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NDS	Kat.: */V Kat.: 3/2 LK Vechta 3414
Erhaltungszustand - G (günstig) unbek. - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population - A günstig / hervorragend unbek. - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. - Im Rahmen dieser Begutachtung wird davon ausgegangen, dass die vorhandene Gehölzreihe entlang der Straße „Zu den Klünen“ vollständig erhalten bleibt. - Die westlich des Änderungsbereichs verlaufende Gehölzreihe ist als Nahrungshabitate für Struktur gebunden jagende Fledermausarten anzusehen. - In den Gebäuden innerhalb des Änderungsbereiches wurden in der Untersuchung keine Quartiere nachgewiesen, können aber zum derzeitigen Zeitpunkt und insbesondere für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Vermeidung einer Tötung von übertragenden Tieren bei Gebäudeabrissen / -sanierungen durch entsprechende Festsetzungen / Hinweise auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - keine Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - keine			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
	ja	nein	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Struktur gebunden jagende Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>))		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

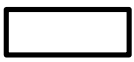


Stadt Damme
Fachbereich III - Planen und Bauen
Mühlenstraße 18
49401 Damme

68. Änderung des FNP

Ergebnis der Faunakartierung 2018

Räumliche Abgrenzung der Planung

- Änderungsbereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Damme
- Untersuchungsgebiet der Vogeluntersuchung 2018

Niststätten

- Steinkauzröhre

Brutvögel im Plangebiet

- Revierzentrum

Artkürzel

- A** = Amsel (1 Revier)
- B** = Buchfink (2 Reviere)
- Fa** = Jagdfasan (1 Revier tlw.)
- Gf** = Grünfink (1 Revier)
- H** = Haussperling (mind. 2 Paare)
- Hr** = Hausrotschwanz (1 Revier)
- K** = Kohlmeise (1 Revier)
- Kg** = Klappergrasmücke (1 Revier)
- Mg** = Mönchgrasmücke (1 Revier)
- S** = Star (1 Revier)
- Zi** = Zilpzalp (1 Revier)
- Z** = Zaunkönig (1 Revier)

Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

- 1** Anzahl Rufkontakte aller Begehungen zusammen

(c) ESRI, Digital Globe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus Ds, USDA, USGS, AeroGRID, IGN (2020)

Maßstab 1:2.500

Karte 1 - Ergebniskarte Fauna

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristr. 13
48 155 Münster
Tel: 0251 / 13 30 28 -12
Fax: 0251 / 13 30 28 -19
mail: info@oekon.de

Münster, den 17.07.2018

